

48. 1. liegt in Preußen die gütliche Einigung über die Grundabteilung zum Betriebe des Bergbaues der Formvorschrift des § 313 B.G.B.?
2. der freiwilligen Abtretung im Falle des § 17 des Preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.
 Preuss. Allg. Bergges. vom 24. Juni 1865 §§ 135 flg.
 B.G.B. §§ 313, 125.
 Preuss. Ausf.-Ges. zum B.G.B. Art. 12 § 1 Abs. 2. § 2.
- V. Civilgericht. Urte. v. 23. Dezember 1903 i. S. E. (Kl.) w. B. (Bekl.).
 Rep. V. 269/03.

Landgericht Hagen i. B.
 Oberlandesgericht Hamm.

Auf Antrag der Beklagten wurde im Jahre 1900 das Enteignungsverfahren bezüglich eines Teiles der damals dem Ehemanne

der Klägerin gehörigen Parzelle Flur 12 Nr. 305/111 der Steuer-
gemeinde Dahl eingeleitet, dessen die Beklagte zu dem Betriebe ihres
Bergbaues bedurfte. In dem vor den Kommissarien des Oberberg-
amts und des Bezirksausschusses abgehaltenen Verhandlungstermine
am 30. November 1900 erklärten die Parteien — der Grundeigen-
tümer E. und für die Beklagte deren Repräsentant B. — zum Schlusse,
daß sie sich über die Abtretung geeinigt hätten, und zwar dahin,
daß für jedes Ar der abzutretenden Fläche ein Kaufpreis von 210 M
gezahlt werden solle. — E. erklärte sich bereit, die Auflassung der
abzutretenden Fläche alsbald nach der Vermessung zu erklären; B.
nahm seinen Enteignungsantrag auf seine Kosten zurück. Bei der
demnächst vorgenommenen Vermessung ergab sich eine Größe der
abgetretenen Parzelle von 11,61 a, und erhielt diese die Kataster-
bezeichnung Flur 12 Nr. 475/111. Die Klägerin, welche nach dem
Tode ihres Mannes, des Verkäufers, die allgemeine westfälische Güter-
gemeinschaft mit ihren Kindern fortsetzte, erhob Klage mit dem An-
trage, die Beklagte zu verurteilen, die Auflassung der Parzelle Flur 12
Nr. 475/111 entgegenzunehmen und ihr 2438,10 M zu zahlen. Der
erste Richter verurteilte die Beklagte, nach Abzug von 5 M für eine
von der Klägerin gefällte Esche, nach dem Klagantrage. Beklagte
legte Berufung ein. Klägerin schloß sich der Berufung an mit den
Anträgen: 1. die Beklagte auch zur Zahlung von 4 Prozent Zinsen
seit dem 1. April 1901 von den ihr zuerkannten 2438,10 M,
2. eventuell zur Herausgabe der in ihren früheren Zustand zurückzu-
versetzenden Parzelle Flur 12 Nr. 475/111 zu verurteilen. Das Be-
rufungsgericht verurteilte in Abänderung des ersten Urteils die Be-
klagte nach dem eventuellen Antrage 2 und wies die Klage im übrigen
ab. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht erklärt die in dem Protokolle vom
30. November 1900 enthaltene gütliche Einigung mangels der durch
§ 313 B.G.B. vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Form
gemäß § 125 das. für nichtig und gelangt deshalb zur Abweisung
des Klagantrages 1 und unter Anwendung des § 812 B.G.B. zur
Verurteilung der Beklagten nach dem Klagantrage 2.

Diese Entscheidung ist richtig, und ihre Begründung erscheint zu-
treffend, weshalb das Reichsgericht sich ihr überall anschließt. Der

Versuch der Klägerin, mit ihren Revisionsangriffen eine ihr günstigere Entscheidung herbeizuführen, kann keinen Erfolg haben.

Nach Art. 67 Einf.-Ges. zum B.G.B. bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen, welche dem Bergrecht angehören, in Preußen die Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, von der neuen Reichsgesetzgebung unberührt und können nach Art. 218 Einf.-Ges. zum B.G.B. durch Landesgesetz auch geändert werden. Die Abtretung von fremdem Grundeigentum zum Bergwerksbetriebe erfolgt durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Oberbergamts und des Bezirksausschusses, wenn die Beteiligten sich über die Grundabtretung nicht gütlich einigen können (§ 142 Allg. Bergges.). Der Enteignungsbeschluß und die gütliche Einigung verfolgen zwar denselben Zweck; sie unterscheiden sich aber in ihren Voraussetzungen wesentlich voneinander, und gerade durch diese Unterschiede wird die zu treffende Entscheidung bedingt. Während die gütliche Einigung auf einer Willensübereinstimmung der Beteiligten, auf einem freiwillig geschlossenen Rechtsgeschäfte, beruht, wird durch den Enteignungsbeschluß ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten im Interesse des Bergbaues von den berufenen Behörden kraft Gesetzes die zwangsweise Abtretung angeordnet. Durch den Enteignungsbeschluß vollzieht sich die Grundabtretung ohne weiteres; der Rechtsweg ist nur in besonderen Fällen, die hier nicht in Betracht kommen, zulässig (§ 145 das.). Die gütliche Einigung, über welche in dem Allgemeinen Berggesetze besondere Bestimmungen nicht enthalten sind, unterliegt, wie jede rechtsgeschäftliche Veräußerung, den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie kann nach §§ 873, 925 B.G.B. nur durch Auflassung und Eintragung des Erwerbers in das Grundbuch zum Übergange des Eigentums führen. Der Enteignungsbeschluß wird erlassen, ohne daß eine obligatorische Verpflichtung vorausgesetzt wird; die gütliche Einigung enthält den Konsensualvertrag, und dieser unterliegt dem Formzwange des § 313 B.G.B., wenn er die Verpflichtung zur Abtretung und zum Erwerbe des Grundeigentums durch Auflassung und Eintragung für die Beteiligten begründen soll. Es folgt dies daraus, daß im Allgemeinen Berggesetze nähere Vorschriften auch über die Form der gütlichen Einigung nicht getroffen sind.

Vgl. Braffert, Kommentar S. 378 Nr. 4.

Der Einigungsvertrag der Parteien in dem Protokolle vom 30. November 1900 entbehrt der gerichtlichen und der notariellen Form, ist daher nach § 125 B.G.B. nichtig, und ein Anspruch auf Erfüllung findet daraus nicht statt. Die abweichende Ansicht der Klägerin, daß die gütliche Einigung der Parteien eine rechtsgeschäftliche Veräußerung nicht darstelle, weil sie im Enteignungsverfahren unter dem Zwange der Enteignung vorgenommen sei, ist irrig. Ob die gütliche Einigung im Enteignungsverfahren oder außerhalb desselben stattgefunden hat, beeinflusst ihre rechtliche Natur als rechtsgeschäftliche Veräußerung nicht; ob sie unter dem Zwange der Enteignung gestanden hat, ob also dieser Zwang als Motiv gewirkt hat, ist unerheblich und nicht geeignet, die Einigung in Ansehung der Form dem Enteignungsbeschlusse insofern gleichzustellen, als zu diesem gerichtlicher oder notarieller Abschluß nicht gefordert wird.

Auch die preussische Landesgesetzgebung hat den hier vertretenen Standpunkt für den gleichliegenden Fall der Enteignung von Grundeigentum nach dem Gesetze vom 11. Juni 1874 eingenommen. Der § 16 dieses Gesetzes läßt im Enteignungsverfahren die gütliche Einigung zwischen den Beteiligten über den Gegenstand der Abtretung zu, und der § 17 bestimmt, daß für die freiwillige Abtretung die nach den bestehenden Gesetzen für die Veräußerung von Grundeigentum vorgeschriebenen Formen zu wahren sind. Um diese freiwillige Abtretung von Grundeigentum dem Formzwange des § 313 B.G.B. zu entziehen, ist im Art. 12 § 1 Abs. 2 preuß. Ausf.-Ges. z. B.G.B. ausdrücklich bestimmt, daß für den sie enthaltenden Vertrag die schriftliche Form genügt. Es hätte nahe gelegen, die gleiche Vorschrift für die gütliche Einigung, welche im bergrechtlichen Enteignungsverfahren vorkommt, zu treffen. Dies ist bisher nicht geschehen, ob absichtlich oder versehentlich, ergeben die Materialien des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht. Eine analoge Anwendung der Vorschrift jenes Art. 12 § 1 Abs. 2 auf die bergrechtliche Einigung erscheint, abgesehen davon, daß nach § 54 Ziff. 2 des Enteignungsgesetzes dieses Gesetz keine Anwendung auf die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums im Interesse des Bergbaues findet, schon deshalb unzulässig, weil es sich bei ihr um eine Ausnahme von der Regel des § 313 B.G.B. handelt. Für die bergrechtliche Einigung verbleibt es also bei dieser Regel. Bergichtlich macht die Klägerin

geltend, die weitere Ausnahme im § 2 des Art. 12 preuß. Ausf.-Ges. z. B.G.B. liege hier vor: „Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragsschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.“ Bei der gütlichen Einigung haben sich die Parteien selbst beteiligt. Die Beamten des Oberbergamts und des Bezirksausschusses fungierten keineswegs als eine den einen oder anderen Teil vertretende Behörde; sie waren die Kommissarien der beiden entscheidenden Behörden, welche zu dem durch § 143 Allg. Bergges. vorgeschriebenen Ermittlungsverfahren ausschließlich zur Erledigung der ihnen im Gesetze zugewiesenen Aufgaben zugezogen waren, deren Tätigkeit von selbst endigte, als die Parteien sich gütlich einigten, und der Repräsentant der Beklagten den Enteignungsantrag zurücknahm.“ . . .